

Satzung des
Gleitschirm- und Drachenfliegervereins
Schleswig-Holstein e.V.
“Milan“





Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name
Der Verein heißt *Gleitschirm- und Drachenfliegerverein Schleswig-Holstein e.V. „Milan“*.
- §2 Sitz
Sitz des Vereins ist Kiel.
- §3 Vereinsregister
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- §4 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit; Umwelt- und Naturschutz
- I. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirm- und Drachenfliegens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - III. Der Verein fördert die Ausübung des Flugsports unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen.
- §5 Mittel
- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - II. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §6 Vertretung; Geschäftsführung
- I. Die Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden.
 - II. Die Geschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.
 - III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

- §7 Satzung
- I. Satzungsvorschriften werden von der Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.
 - II. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.
- §8 Vereinsordnung
- I. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.
 - II. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch Beschluss erlassen.
 - III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

- §9 Erwerb der Mitgliedschaft
- I. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er weder gegen Vereinsvorschriften verstoßen noch die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährden wird. Bei Anträgen Minderjähriger ist ein Zustimmungsvermerk eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
 - II. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers als aktives Mitglied in eine einjährige Probemitgliedschaft.
 - III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
 - IV. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß dem Fünften Teil dieser Satzung über die endgültige Aufnahme. Die Probemitgliedschaft verlängert sich bis zu dieser Versammlung.
 - V. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
Aktive Mitgliedschaft, passive Mitgliedschaft.
Ein Mitglied darf selbst entscheiden, ob es aktives oder passives Mitglied sein möchte. Für die Umstellung der Mitgliedschaft gelten entsprechend dieselben Bestimmungen wie für die Beendigung der Mitgliedschaft.



§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
- II. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand in den Monaten Oktober bis Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres.
- III. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.
- IV. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§11 Ausschluss

- I. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift.
- II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.

§12 Ausschlussbeschwerde

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und der Gründe schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam, als wäre keine Beschwerde eingelegt worden.
- III. Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossenene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.



Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 14 Beitrag; Aufnahmegebühr

- I. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- II. Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

§15 Beitragsfestsetzung

- I. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freistellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat.

§16 Beitragshöhe; Fälligkeit

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende ab dem Monat des Eintritts der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die weiteren Beiträge zum 1. Quartal eines jeden Jahres im Voraus.
- III. Die Aufnahmegebühr sowie die fälligen Beiträge werden per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.
- IV. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklären bzw. ihren Aufnahmeantrag zurücknehmen, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.

§ 17 Beitragsfreistellung

In besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 18 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 19 Dauer der Beitragspflicht

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgt oder der Aufnahmeantrag zurückgenommen wird.
- II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.



Fünfter Teil: Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 21 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung

I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Turnusmäßige Entlastung und Wahl des Vorstandes.

II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 22 Ladung; Beschlussfähigkeit

I. Alle Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagungsordnung per elektronischer Post (Email) zu laden. Auf besonderen Wunsch, oder wenn sie nicht über Email verfügen, werden Mitglieder schriftlich geladen.

II. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auflösungsversammlungen sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne dieses Absatzes.

§ 23 Tagesordnung; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
2. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt.

II. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.

III. Anträge nach Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

IV. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter.

V. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragssteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



§ 24 Stimmberechtigung

- I. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Bei der Abstimmung der Versammlung über die endgültige Aufnahme eines Probemitgliedes besitzt das betreffende Probemitglied kein Stimmrecht.

§ 25 Abstimmungsart

- I. Abstimmungen in Personalangelegenheiten, die nicht den Vorstand betreffen, erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
- II. Wahlen von Vorstandsmitgliedern werden gemäß „Sechster Teil: Der Vorstand“ durchgeführt.

§ 26 Mehrheit

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 27 Versammlungsleitung

- I. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Mitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes I oder andere Mitglieder des Vorstandes betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 28 Protokoll

- I. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls wird vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per Email zugeleitet. Eine postalische Zustellung erfolgt nur, wenn ein Mitglied keine Emailadresse besitzt.



Sechster Teil: Der Vorstand

- § 29 Zusammensetzung
- I. Der Vorstand wird gebildet vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Materialwart und gegebenenfalls den Beisitzern.
 - II. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - III. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll nicht durch zwei teilbar sein.
- § 30 Wahlalter
- Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Materialwart müssen das 21. Lebensjahr, die Beisitzer das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 31 Amtszeit
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- § 32 Wahlverfahren
- Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 33 Personalunion
- Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nicht gleichzeitig ein anderes dieser Ämter verwalten.
- § 34 Kommissarische Amtsverwaltung
- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus dem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
 - II. Die nächste, für die Neuwahlen zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl des gesamten Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.
- § 35 Konstruktives Misstrauensvotum
- I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für seine Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.
 - II. Für die Amtszeit gilt § 34 Abs. II entsprechend.



- § 36 Vorstandssitzungen
- I. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.
 - II. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das für Vereinsmitglieder einsehbar ist.
- § 37 Vorstandsbeschlüsse
- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- § 38 Weisungsbefugnis
- Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

- § 39 Generalklausel
- I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
 - II. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
 - III. Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- § 40 Sofortmaßnahmen
- Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Vorstandsmitglieder und in ihrer Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages des Vereinsgeländes zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.
- § 41 Haftungsausschluss
- Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.



Achter Teil: Vereinsauflösung

§ 42 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste und zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 43 Erste Auflösungsversammlung

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Für die Mehrheitsfindung gilt §26 entsprechend.

§ 44 Zweite Auflösungsversammlung

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 45 Liquidation

Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.

§ 46 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine „Hamburger Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.“ und „Drachenfliegerclub Weser e.V.“. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung einer dieser Vereine nicht mehr existieren oder selbst in Auflösung begriffen sein, fällt das Vereinsvermögen an den verbleibenden der beiden Vereine. Sollten beide Vereine nicht mehr existieren oder selbst in Auflösung begriffen sein, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hängegleiterverband, Miesbacher Straße 2, 83703 Gmund am Tegernsee.



Neunter Teil: Schlussbestimmungen

- § 47 Verabschiedung
Diese Satzung wurde am 28.02.2015 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.
- § 48 Inkrafttretung
Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sebastian Laudi
(1. Vorsitzender)

Ingmar Lautenschläger
(Schriftführer)